

## §1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jugendförderkreis e.V.“  
und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.  
Er hat seinen Sitz in Dortmund.

## §2

### Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung der außerschulischen Jugendarbeit im  
Dortmunder Norden.

## §3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt den Zweck ausschließlich und unmittelbar durch eigenes  
Wirken auf gemeinnütziger Grundlage.

Etwaige Gewinne dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch  
keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den  
Grenzen der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die  
Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften hält.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in diesen Ämtern ehrenamtlich tätig.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen  
Tätigkeit übersteigt, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer (Sozialarbeiter/in) und  
das erforderliche Personal für das Büro eingestellt werden.

Der Verein ist als freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne von §9 JWG  
anerkannt und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

## §4

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

#### 1.)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den  
Vereinszweck anerkennen sowie alle Mitglieder von Vereinigungen, die nach § 9  
JUG anerkannten Trägern von Jugendarbeit angehören und sich zu dieser  
Zweckbestimmung bekennen.

2.)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen, unterschriebenen Antrag an den Vorstand und durch schriftliche Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Falle der Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, im Zeitpunkt des Zuganges der schriftlich zu erklärenden Austrittserklärung an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
- b) durch Ableben des Mitglieds.
- c) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden auf Antrag eines Organs des Vereins, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch Wort und Tat geschädigt hat bzw. schädigt und im Falle der beharrlichen Verweigerung der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§5

Mitgliederbeitrag

Mitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben, zahlen folgende Beiträge

1.)

Natürliche Personen, Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose monatlich 2 €

Berufstätige monatlich 3 €.

2.)

Juristische Personen sowie Vereinigungen monatlich 6 €

§6

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Jugendausschuss
- der Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.

Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung werden vom Vorstand festgesetzt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung ist allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung im normalen Postwege zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind bei einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen.

Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines zur Beratung gestellten Tagesordnungspunktes verlangt wird.

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift des Protokollführers und eines Mitgliedes des Vorstandes zu bestätigen ist.

Der Protokollführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils durch Akklamation neu gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ausführlich über Vorgänge und Planungen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreter des Jugendausschusses, den Vorstand sowie die Revisoren für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl. Gewählt ist wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen kann oder in nachfolgenden Wahlgängen die meisten Stimmen erhält.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Etat und über die Entlastung des Jugendausschusses und den Vorstand.

## S 8

### Jugendausschuss

Die Vertreter des Jugendausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Jugendausschuss sind vertreten:

- 1.) Je ein Delegierter aller Gruppen
- 2.) maximal 5 jugendliche Mitglieder, die auf Vorschlag in der Mitgliederversammlung von dieser gewählt werden
- 3.) ein Vertreter der nebenamtlichen Mitarbeiter

- 4.) ein Mitglied des Vorstandes
- 5.) der pädagogische Leiter der Einrichtung
- 6.) ggf. der oder die Geschäftsführer

Der Jugendausschuss beschließt über das Programm. Er ist für die Durchführung des Programms, die Gewährleistung der Arbeit in den Gruppen und für das informelle Angebot für Einzelbesucher verantwortlich.

Der Jugendausschuss hat ein Mitspracherecht bei der Aufstellung des Etats.

Im Jahresetat sind dem Jugendausschuss für die Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Er hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern und ist zu hören bei anstehenden Entlassungen.

Die Aufgaben werden durch die Konzeption der Einrichtung ergänzt.

Die Sitzungen des Jugendausschusses sind vereinsöffentlich.

## §9

### Vorstand

#### Vereinsleitung und Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt die Vereinsleitung und den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Vereinsleitung setzt sich aus dem Vorstand und aus Beisitzern zusammen.

Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Abgabe von Willenserklärungen für den Verein ist die Mitwirkung von jeweils 1 Vorstandsmitglied erforderlich und genügend.

Dem Verein gegenüber bedarf der Vorstand für seine Handlungen und Willenserklärungen eines Beschlusses der Vereinsleitung.

Seine Vertretungsbefugnis wird dadurch nicht beschränkt.

Die Vereinsleitung ist verantwortlich für die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins. D

Finanzielle Ausgaben in Höhe bis zu Euro 3000 kann die Vereinsleitung eigenverantwortlich tätigen.

Darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Vereinsleitung hat eine Geschäftsordnung zu erstellen, die die Geschäftsführung und den Organisationsablauf regelt.

Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Sie fasst die Beschlüsse - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher

Mehrheit.

Bei der Geschäftsführung hat die Vereinsleitung und insbesondere der Vorstand die dem Verein im § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes erstreckt sich nicht auf die mit dem Vereinszweck nicht vereinbarten Geschäfte.

## §10

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden Kalenderjahresschluss.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in einem ordentlichen und ggf. außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Prüfung und Kontrolle der Kassen wird durch die Revisoren durchgeführt.

Die Wahl der Revisoren findet gleichzeitig mit den Vorstandswahlen durch die Mitgliederversammlung statt.

Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Revisoren sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen.

Der Vorstand hat den Revisoren Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu erteilen.

## §11

### Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

#### 1.)

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist die Vereinsleitung befugt, diese zu beschließen.

Ansonsten können Satzungsänderungen nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen sollen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

#### 2.)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an den Verein  
„Frauen helfen Frauen e.V.“ in Dortmund.

Dortmund, 10.04.2013